

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmückle, Lissa i. P.

Nr. 65.

Mittwoch, den 15. August

1917.

Verordnung über den Verkehr mit Wild.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Absatz 1. bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Konsumalverbände oder von diesen bestimmte Beteiligungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3.

Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das vorausgesetzliche Störfenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4.

Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5.

Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6.

Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Eingeziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Posen, den 11. Juni 1909.

Die mißbräuchliche Verwendung von Bier- und Mineralwasser- und ähnlichen Flaschen zum Anfüllen mit giftigen Flüssigkeiten hat vielfach zu verhängnisvollen Verwechslungen

und infolgedessen zu schweren Gesundheitsschädigungen geführt. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Vorschriften in § 15 der Polizeiverordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 151 ff.) in Erinnerung zu bringen, wonach

„es verboten ist, Gifte in Trint- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.“

Es ist Pflicht der Ortspolizeibehörden, die peinlichste Beachtung dieser Vorschrift sorgfältig zu überwachen und Zuwiderhandlungen auf Grund des § 23 a. a. O. unnachlässiglich zu ahnden.

Gleichzeitig werden Käufer und Verkäufer dringend vor der Unfütte gewarnt, Bier- und Mineralwasserflaschen zum Einkaufen von Petroleum, Benzin, Brennspritus und anderen Flüssigkeiten zu benutzen, welche die Verwendung der Flaschen zu ihrem ursprünglichen Zwecke nach einfacher Reinigung mit Wasser nicht ermöglichen oder welche gesundheitsschädlich wirken oder geeignet sind, Ekstas zu erregen.

Der Regierungspräsident

J. B.: von Mikusch.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 6. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bestimmungen

über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Serumlieferung geeignet haben.

I. Fleisch.

Serumgewinnungsanstalten dürfen Tiere, die ihnen zur Serumlieferung geeignet haben, zur Schlachtung nur abgeben, nachdem sie sich darüber vergewissert haben, wo und wann die Schlachtung stattfinden soll. Die Anstalten haben den für die Schlachtung zuständigen Fleischbeschauer von der Abgabe der Tiere unter Mitteilung der Erkennungsmerkmale der Tiere und unter Angabe des Tages der letzten Impfung sowie der Art der dabei den Tieren einverleibten Stoffe zu benachrichtigen.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche schon jetzt nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschauergesetz zu Beanstandungen führen müssen, so finden diese Vorschriften Anwendung.

Außerdem gelten für die gesundheitsliche Beurteilung des Fleisches der Serumtiere noch folgende Bestimmungen:

A. von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Tuberkelbazillen erfahren haben, sind anzusehen als

1. untauglich

a) Lunge und Herz, wenn nicht mindestens 10 Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen waren;

b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung einschließlich der zugehörigen Lymphdrüsen, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind;

2. bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, mit Ausnahme von Lunge und Herz (vergl. vorstehend 1a), wenn noch nicht mindestens vier Monate seit der letzten Impfung abgelaufen sind.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftungsgruppe erfahren haben, ist anzusehen als untauglich

der ganze Tierkörper,

a) wenn noch nicht mindestens acht Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind,

b) wenn zwar schon drei Wochen, aber noch nicht zwei Monate seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind und eine vorgenommene bakteriologische Untersuchung nicht ergeben hat, daß das Fleisch frei von Bakterien der Paratyphus- und Fleischvergiftungsgruppe ist.

C. Von Tieren, welche eine Behandlung mit andern menschenpathogenen — lebenden oder nicht vollständig abgetöteten — Erregern erfahren haben, ist anzusehen als bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unschädlich zu beseitigenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens acht Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

Auf das Fleisch von Tieren, die zur Diefierung vom Serum gegen Maul- und Klauenseuche gedient haben, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches Fleisch ist lediglich nach den Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbehangese zu beurteilen.

D. Von Tieren, die mit abgetöteten menschenpathogenen Erregern oder mit Extrakten oder Stoffwechselprodukten von solchen Bakterien behandelt worden sind, ist anzusehen als bedingt tauglich

der ganze Tierkörper, abgesehen von den unschädlich zu beseitigenden veränderten Teilen, wenn noch nicht mindestens sieben Tage seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres abgelaufen sind.

In den Fällen unter A, C und D hat die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches zum Genuß für Menschen durch Ausschmelzen, Kochen oder Dämpfen gemäß § 39, Nr. 1, 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbehangese zu geschehen.

II. Milch.

Die Milch der Tiere darf, solange diese der Serumlieferung noch dienen, aus den Serumanstalten nicht entfernt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen unter I und II beziehen sich nicht auf Kinder, welche zur Gewinnung von Ruhpockenlymphe gedient haben.

Posen, den 6. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Verhaltensmaßregeln

zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, welche Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten.

1. Die Bakterien der bakterienhaltigen Mäuse-, Ratten- und Hamstervertilgungsmittel sind für den Menschen nicht ganz ungefährlich.
2. Durch Aufnahme größerer Mengen solcher Bakterien können Durchfälle und selbst schwere Erkrankungen hervorgerufen werden. Besonders gefährdet sind Kinder und Personen, welche an Darmstörungen leiden oder dazu neigen.
3. Deshalb sind solche Personen und Kinder unter zwölf Jahren mit der Zubereitung und beim Auslegen derartiger Präparate nicht zu verwenden.
4. Die mit dem Zurichten der Präparate und dem Auslegen der damit besetzten Köder betrauten Personen sind davor zu warnen, während dieser Arbeiten zu essen, zu rauchen, oder mit den Fingern den Mund zu berühren. Namentlich sollen sie sich hüten, von den zubereiteten Ködern zu essen.
5. Die mit den bezeichneten Arbeiten beauftragten Personen haben sich nach beendeter Arbeit zuerst die Hände und dann das Gesicht gründlich mit warmem Wasser und Seife zu waschen.
6. Alle bei der Zubereitung der Bakterien-Präparate und bei der Auslegung benutzten Gefäße sind nach jedermaligem Gebrauche mit heißer Sodalösung auszuwaschen oder auszukochen.
7. Bei Benutzung von Kulturen, die unter Versendung von Milch hergestellt worden sind, ist auf die Befolgung der vorstehenden Ratschläge besonders zu achten.
8. In Räumen, welche zur Herstellung, zur Verpackung oder zur Aufbewahrung von menschlichen Nahrungsmitteln und Genussmitteln benutzt werden, sind solche bakterienhaltige Präparate nicht zu verwenden.

Posen, den 13. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Mikusch.

Betrifft polnische und russische Arbeiter.

I.

Die diesseitige Anordnung vom 16. Juni 1915 (abgedruckt im Regierung-Amtsblatt für Posen S. 982/ Liegnitz S. 192) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

II.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (S.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Es ist verboten:

1. polnische oder russische Arbeiter oder Arbeiterinnen dazu zu verleiten, ihre Arbeitsstellen zu verlassen oder die vertragsmäßig übernommene Arbeit zu verweigern oder niederzulegen, oder sie hierbei irgendwie durch Rat und Tat zu unterstützen,
2. ein Arbeitsverhältnis polnischer oder russischer Arbeiter oder Arbeiterinnen zu vermitteln oder ein solches mit ihnen einzugehen oder ihnen Unterkunft zu gewähren ohne den Nachweis, daß sie ihr früheres Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig beendet und ihre frühere Arbeitsstelle mit Genehmigung der zuständigen Behörde verlassen haben.

§ 2.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert, anreizt oder Beihilfe leistet, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mitwirkende Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 20. Juli 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armekorps.

von Bock und Polach.

Unfallverhütung durch Beseitigung des Staubes beim Aussträuen von Kalkstidkoff.

Wenn staubender Kalkstidkoff für sich allein ausgestreut werden soll, empfiehlt es sich, auf einer geeigneten Unterlage den Kalkstidkoff vorsichtig auszusütteln, so daß dabei möglichst wenig Staub entwidelt wird. Unter Benutzung einer mit Brause versehenen Gießkanne wird dann der Kalkstidkoff unter eifrigem Umschaukeln mit Wasser überbraut. Das Umschaukeln wird bis zur völlig gleichmäßigen Durchmischung fortgesetzt. Der Kalkstidkoff darf dabei nicht klumpig und auch nicht schmierig werden; er füllt sich noch nicht einmal nach oder feucht an, sondern nimmt nur eine ganz feine Körnelung an. Zuerst scheint es so, als ob der Kalkstidkoff das Wasser gar nicht annehmen wolle. Dann tritt auf einmal die innige Vermischung ein. Den richtigen Grad der Durchmischung kann man sehr leicht erkennen, wenn man mit der Hand in den Kalkstidkoff hineinfällt. Ist noch nicht genügend Wasser beigemischt, so haftet der so fein staubförmige Kalkstidkoff an den Fingern und färbt sie schwärzlich; ist die Wasserbeimischung eine genügende, so haftet der Kalkstidkoff nicht mehr an der Haut, und die Finger bleiben sauber. Wirkt man nun eine kleine Menge in die Luft, so sieht man, daß das Staubein ausgeht. Man kann den Kalkstidkoff dann mit dem Düngerstreuer (z. B. Weßfalia) streuen, aber sehr gut auch mit der Hand, während die Beseitigung durch Staubein aufgehört hat.

Es genügen zur Staubbeseitigung auf 50 Kilogramm Kalkstidkoff 5—7—8 Liter Wasser. Will man mit der Hand streuen, so nimmt man eine etwas größere Wassermenge, als wenn man den Düngerstreuer benutzen will. Es ist wohl möglich, daß der aus verschiedenen Lieferungen herkommende Kalkstidkoff der Beimischung einer verschiedenen Menge Wassers bedarf. Es ist auch möglich, daß frisch bezogener, und daß längere Zeit aufbewahrter Kalkstidkoff sich darin etwas verschieden halten. Hält man sich an die oben angeführten Merkmale, so ist es ganz leicht und einfach, sich das selbst auszumachen und dabei festzustellen, wieviel Wasser man hinzuzufügen muß.

Nach der Mischung ist der Kalkstidkoff inoffen alsbald auszustreuen, da er schnell und leicht trocknet.

Will man Kalkstidkoff mit einem anderen Kunstdünger zusammenmischen, so streuen und dabei die Staubbindung durch Wasserzufuhr anwenden, so werden vorher beide Düngemittel übereinander ausgeschüttet. Dann folgt das Ueberbrauen mit Wasser mit dem schon besprochenen sorgfältigen Umschaukeln. Mischt man dem Kalkstidkoff Thomasphosphatmehl bei, so gibt man entsprechend mehr Wasser hinzu. Zur Staubbindung bedarf man aber bei Thomasphosphatmehl nicht so großer Wassermengen wie bei dem Kalkstidkoff.

Obgleich nicht jeder künstliche Dünger giftig ist, wird es sich doch stets empfehlen, Personen, welche offene Wunden

an den Händen haben, nicht mit dem Streuen künstlichen Düngers zu beauftragen.

Die Ortsvorstände werden ersucht, den Landwirten Vorstehendes bekannt zu geben, damit Unfälle beim Streuen von künstlichem Dünger möglichst vermieden werden.

Bissa, den 26. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Verzeichnisse über die nicht für kriegswirtschaftliche Zwecke beschäftigten Zugpferde und Wagen.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher der Ortschaften Bissa, Reisen, Rloda, Rantel, Garzyn, Feuerstein, Pawlowitz, Lakwitz, Wolfstisch und Zaborowo mache ich auf folgende Anordnung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals besonders aufmerksam und ersuche ich um sofortige weitere Veranlassung.

§ 1. Die Vorstände aller Gemeinden und Gutsbezirke, in denen sich Stationen von Staats-, Neben- und Kleinbahnen befinden, haben Verzeichnisse über alle Zugpferde, die nicht oder nur während eines Teils des Tages für kriegswirtschaftliche Zwecke beschäftigt werden, sowie über alle nicht dauernd in Benutzung befindlichen zum Gütertransport geeigneten Roll-, Möbel- und sonstige Lastwagen, sowie über deren Standort anzulegen und auf dem Laufenben zu erhalten.

§ 2. Auf Aufforderung der im § 1 genannten Behörden sind die Besitzer in diesem Paragraphen aufgeführten Zugpferde und Fahrzeuge verpflichtet, sie zur Güteran- und abfuhr nach und von den Bahnhöfen gegen Entgelt unverzüglich zur Verfügung zu stellen, auch jede Auskunft über Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge binnen 24 Stunden zu erteilen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für solche in der Nähe von Bahnstationen liegenden Ortschaften, auf deren Wagen- und Gespanngestellung die bestreife außerhalb ihrer Gemarkung belegene Station bei Be- und Entladungen angewiesen ist.

§ 4. Wer den auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderungen nicht nachkommt, wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Die Anforderung der zur Be- und Entladung erforderlichen Zugpferde und Fahrzeuge bei den im § 1 genannten Behörden erfolgt durch die Güterabfertigung der betreffenden Eisenbahnstation.

§ 6. Die den Wagenbesitzern und Fuhrhaltern bei einer auf Grund vorstehender Anordnung erfolgten Inanspruchnahme zustehenden Vergütungen werden von dem Gemeindevorstand, bei Gutsbezirken von dem zuständigen Distriktskommissar festgesetzt.

Bei Streitigkeiten entscheidet für Landkreise der Landrat, für Stadtkreise der Regierungspräsident endgültig.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bissa, den 14. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf vorstehende Bekanntmachung weise ich erneut hin. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat zur Sprache gebracht, daß viele Gemeinden in den Verzeichnissen „Pferde“ und „Wagen“ nicht getrennt auflisten, sondern „Fuhrwerke“ in einer Spalte angeben. Eine Trennung von Pferden und Wagen ist notwendig.

Bissa, den 29. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft vierteljährliche Anforderung der gezahlten Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1916 in Nr. 103 des Kreisblatts ersuche ich die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände nochmals, rechtzeitig darauf zu achten, daß zu der am Beginn jedes Vierteljahres stattfindenden Abrechnung bezw. Anforderung der Kriegsfamilien-Unterstützungen auch stets sämtliche Anträge (Empfangsbefcheinigungen) vorhanden sind. Die Kriegsgemeindekasse darf angeforderte Gelder nur erstatten, wenn ihr der betreffende Beleg, d. i. der vorgenannte Antrag, mit vorgelegt wird. Wenn sich die Kasse erst während des Abrechnungsgeschäftes fehlende Anträge einholen muß, so hält dies die umfangreichen Abrechnungen, für die sehr wenig Zeit zur Verfügung steht, ganz bedeutend auf, ganz abgesehen davon, daß es dem Kreisaußschuß nicht möglich ist, stets sofort jeden von der Kasse gewünschten Antrag herauszufuchen. Die fehlenden Anträge sind daher unter allen Umständen rechtzeitig vor der Einreichung der Abrechnung von der Stelle, welche die Beträge anfordert, das ist der Magistrat, Orts- oder Gemeindevorstand, vom Lieferungsverbände einzufordern.

Mit Rücksicht auf die ganz außerordentliche Arbeitsüberlastung des Kreisaußschusses sowohl als auch der Kreisgemeindefassende ersuche ich dringend, in Zukunft hiernach zu verfahren und dadurch den vielen unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Bissa, den 6. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Aufruf!

Betrifft Sammlung alter Konservendosen.

Zinn gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände an neuem Zinn sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Zinn aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech zu gewinnen, muß reiflos ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Zinnbestand des Deutschen Reiches.

Zur vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Bepflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die an jedem Orte zu errichtenden Sammelstellen abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von 50,— Mark für 1000 Kilogramm gezahlt.

Auch die kleinste Menge ist von Wert. Jeder Ablieferer alter Konservendosen verdient sich, ohne Opfer bringen zu müssen, den Dank des Vaterlandes.

Bissa, den 2. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bissa, den 6. August 1917.

Die zum militärischen Nachschubdienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenstall ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Verhinderung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militär- oder Marinebehörde nicht am Orte, so ist die Taube an den Gemeindevorstand zu übergeben, der für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gefinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Der Landrat.
von Kardorff.

Durch Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delikatessen und daraus gewonnenen Produkten vom 23. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 136) ist bestimmt worden, daß die Besitzer von Delikatessen ihre Bestände am Beginn jedes Kalendervierteljahres, und zwar bis zum 5. der ersten Vierteljahrs zur Anmeldung zu bringen haben. Außerdem muß die gleiche Anmeldung für die am 16. August d. Js. vorhandenen Bestände bis zum 20. August 1917 erfolgen.

Die Besitzer von Delikatessen wollen mir bis spätestens 18. d. Mts. zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe ihre Bestände melden und sie an die Kommissionsdirektoren abliefern.

Bissa, den 12. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Kohlweizling ist in diesem Jahre, infolge der großen Trockenheit, in größeren Mengen aufgetreten. Die Tiere haben schon ihre Eier abgelegt, und zwar in einem solchen Umfange, daß für den Monat August, in welchem die zweite Generation aus den Eiern auskriecht, eine große Raupenplage zu erwarten ist, wenn nicht sofort alles getan wird, um die Kohlweizlinge und ihre abgelegten Eier zu

vernichten. Die Kohlente, die eine gute in diesem Jahre zu werden verspricht, kann dadurch großen Schaden erleiden. Es ist daher erforderlich, alles zu tun, um die dem Gemüße, besonders der Kohlente drohende Gefahr abzuwenden. Lissa, den 7. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die nächste
Gemeindevorsteherkonferenz

findet

Freitag, den 17. August d. Js., vorm. 9 Uhr
im Gasthause zum Weißen Schwan statt.

Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist unbedingt erforderlich.

Lissa-West, den 14. August 1917.

Der königliche Distriktskommissar.
F. B.: Engel.

Unter den Schweinen des Knechts Johann Klein in Heinrichshof ist Rotlauf festgestellt.

Antonshof, den 11. August 1917.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung.
Straehler.

1. In diesem Jahre ist der Kohlweißling in außerordentlich großen Mengen aufgetreten. Die Tiere haben ihre kleinen goldgelben Eier von der Größe eines Stecknadelkopfes bereits auf die Unterseite der Kohlblätter abgelegt und zwar in einem solchen Umfange, daß für den Monat August, in dem die zweite Generation austricht, eine ungeheure Raupenplage zu erwarten ist, wenn nicht sofort Alles getan wird, um die Kohlweißlinge, ihre abgelegten Eier und die daraus entstehenden sehr gefräßigen Raupen zu vernichten. Die sonst voraussichtlich gute Kohlente in diesem Jahre steht in Gefahr, aufs schwerste geschädigt zu werden. In sämtlichen Schulen sind deshalb sofort auf der Ober- und Mittelstufe in anschaulicher Weise Beschreibung, Entwicklung, Schaden und Bekämpfung des Kohlweißlings zu besprechen und die

Kinder anzuhalten, die Eier und Raupen in Garten und Feld auf den Rohlgewächsen abzulesen und auch die Schmetterlinge, soweit als möglich, zu vernichten. Es empfiehlt sich, in den nächsten Wochen wiederholt auf diese praktische Hilfeleistung hinzuweisen.

2. Ueber den sparsamen Verbrauch des Schutzeuges sind sämtliche Kinder im Sinne des Erlasses des Herrn Ministers vom 23. 7. 17. — siehe Nr. 15 des Amtlichen Schulblattes — zu belehren.

3. Die Versuche haben ergeben, daß die Nesselfaser ein ganz hervorragender Spinnstoff ist, der die Baumwolle in vieler Beziehung noch übertrifft und sich auch zur Herstellung von Ballonstoffen und Nähfäden vorzüglich eignet. Deshalb ist dem möglichst reiflosen Sammeln der Brennesseln bis zum Herbst größte Sorgfalt zu widmen. Die Ablieferung der Stengel kann wahlweise entweder in völlig getrocknetem und entblättertem Zustande oder in nur vorgeordnetem Zustande mit Blättern erfolgen. 100 Kilogramm ersterer Art werden mit 14 Mt., zweiterer Art mit 2 Mt., von der Nesselfaser-Verwertungsgesellschaft, Berlin SW. 68, Schützenstraße 65 durch die Kreissammelfstellen übernommen. Auch einzelnen Schülern und Schülerinnen darf zum Sammeln ähnlich wie bei den Weißdornfrüchten in Bedarfsfällen Urlaub erteilt werden. Merblätter über die Ernte gehen den Schulen zu.

4. Der 31. 10. 17 ist für alle evangelischen Schulen sowie die paritätischen und überwiegend evangelischer Kinderzahl schulfrei. Auch an anderen Schulen sind die evangelischen Kinder und Lehrer an diesen Tagen vom Unterricht entbunden. Für die evangelische Schulpflicht ist an diesem Tage durch ihre Religionslehrer geeignete Schulfeiern zu veranstalten. Zum Festgottesdienst, der außerhalb der Schulfeier liegen soll, sind die Kinder durch ihre evangelischen Lehrer zu führen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Geistlichen haben sie diesen auch durch gesungene Mitwirkung reicher zu gestalten. Von den Schulvorständen erwartet der Herr Minister die Ueberweisung einer Festschrift oder eines Bildes als Andenken an die Kinder.

Lissa, den 14. August 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storknecht.

**Ausschuß für volkstümliche Belehrung und
Unterhaltung für den Kreis Lissa.**

Vorführungen des Films

Graf Dohna und seine „Möwe“.

Originalaufnahmen des Herrn Kapitänleutnant Wolf (1. Offiziers der „Möwe“) von der zweiten Kreuzfahrt der „Möwe“.

Im Bilde sind naturgetreu zu sehen: die Kaperungen, Sprengungen, Versenkungen und Torpedierungen.

Die ruhmreiche Kreuzfahrt der „Möwe“ wird in glänzenden Bildern vorgeführt, die bei dem Zuschauer einen tiefen, unvergeßlichen Eindruck hinterlassen. Man erlebt ein bedeutungsvolles Kapitel der Weltgeschichte und ist Zeuge gewaltiger Ereignisse auf hoher See. Heldenhafte Kriegstaten unserer Mannen Jungen und ernste Seemannsschicksale rollen an uns vorüber.

Weitere Filme werden nach Bedarf gezeigt.

Die Vorführungen im Kreise Lissa finden in folgender Reihenfolge statt:

Dienstag,	den 14. August,	in Deutsch-Wilke,	Gasthof Weigt.
Donnerstag,	„ 16. „	„ Schwegkau,	„ Lorenz.
Sonntag,	„ 19. „	„ Laßwitz,	„ Rösler.
Dienstag,	„ 21. „	„ Taborowo,	„ Andersch.
Freitag,	„ 24. „	„ Reifen,	„ Klupsch.
Sonntag,	„ 26. „	„ Pawlowitz,	in der Schule.
Dienstag,	„ 28. „	„ Storknecht,	Gasth. Pietrzyński.
Donnerstag,	„ 30. „	„ Kankel,	„ Tschuschke.
Sonntag,	„ 2. Septemb.	„ Feuerstein,	„ Klau.

Es finden überall zwei Vorstellungen statt.

Nachmittags 4 Uhr: Kinder-Vorstellung zu kleinen Preisen.
Abends 8 „ Haupt-Vorstellung zu vollen Preisen.

Vergleiche die Theaterzettel.
Leitung: Th. Bloch, Gnesen.

Die Herren Orts- und Nachbarlehrer werden gebeten, für einen guten Besuch der wertvollen Vorstellungen nach besten Kräften mit Sorge zu tragen.

Lissa i. P., den 8. August 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

Eiserne
Backöfen
mit Schamottaummauerung
„Backe selbst“.
Hölzerne Fruchtpressen
empfiehlt
Alfred Strecker,
Lissa i. P.

**Grasmäher,
Getreidemäher,
Gabel- u. Trommel-
heuwender,
komb. Schwaden-
rechen**

sowie
Ernterechen

empfehlen zur prompten
Lieferung preiswert

Menzel & Nagel,
Maschinenfabrik, Breslau.
Höfchenstrasse 36/40.
Fernsprecher 3169 und 6520.

Obne Zucker!

„FRUCTOL“
Einmache-Tabletten
(Benzoesaures Natron)

Vom Ministerium empfohlen!
Konserviert alle Früchte!
zu haben in der
Alexander-Drogerie.
Robert Grosser.